

Bekanntmachung der Kommission betreffend die Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln oder der Protokolle zu Ursprungsregeln, die eine diagonale Kumulierung zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens vorsehen Revidierte Ursprungsregeln des PEM-Raumes ab dem 1. Januar 2026 Ende der Übergangsphase





PEM-Übereinkommen - Ziel

- Schaffung eines zollfreien Handelsraums innerhalb der PEM-Zone (= 24 Vertragsparteien = KP) bei einheitlichen Ursprungsregeln und Dokumen-tationen. In der Endphase (2026) kann der präferenzielle Ursprung durch Be- und Verarbeitung in mehreren beteiligten Ländern durch diagonale Kumulation erworben und Erzeugnisse zollrei eingeführt werden.
- Das revidierte PEM-Übereinkommen trat am 1.Januar 2025 in Kraft. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L 202400390
- Die bisherigen Übergangsregeln sind nicht mehr anwendbar, sie werden durch Ursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens abgelöst.



PEM-Übereinkommen

Begründung:

Zahlreiche FHA`s enthalten keine dynamische Referenz auf das PEM-Überein-kommen, es gelten deshalb für diese FHA`s die alten Regeln.

Die diagonale Kumulierung in der PEM-Zone basieren auf identischen Ursprungsregeln. Um die Lieferketten nicht zu blockieren, haben sich die Vertragsparteien (KP`s) auf Eckpunkte geeinigt.

Die Ursprungsregeln des alten PEM-Übereinkommens

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2013:054:FULL

können bis zum 31.12.2025 angewendet werden. Es ist vorgesehen bis zu diesem Datum eine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen zu schaffen.



Rechtsquellen

Amtsblatt: OJ C/2025/5098 (mit Matrix) vom 17.09.2025

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C 202505098

Beschluss Nr. 1/2023 (OJ L 2024/390) des Gemischten Ausschusses vom 7.12.2023 (führt die revidierten PEM-Regeln ein (ab 01.01.2025)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L 202400390

Beschluss Nr. 1/2024 (OJ L. 2025/16 des Gemischten Ausschusses vom 12.12.2024 (elektronische Ausstellung/Übermittlung von Präferenznachweisen; e-EUR.1) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L 202500016

Beschluss Nr. 2/2024 (OJ L2025/17)des Gemischten Ausschusses vom 12.12.2024 (Übergangs-bestimmungen 2025) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500017



Vertragsparteien

Europäische Union		EU
EFTA-Staaten		
	Island	IS
	Schweiz einschließlich Liechtenstein	CH + LI
	Norwegen	NO
Die Färöer-Inseln		FO



Vertragsparteien

Die Teilnehmer des Barcelona Prozesses		
	Algerien	DZ
	Ägypten	EG
	Israel	IL.
	Jordanien	NO
	Libanon	LB
	Marokko	MA
	Palästina	PS
	Syrien	SY
	Tunesien	TN



Vertragsparteien

Türkei		TR
Die Teilnehmer am Stabilisierungs-und Assoziierungsprozess der EU		
	Albanien	AL
	Bosnien/Herzegowina	BA
	Nordmazedonien	MK
	Montenegro	ME
	Serbien	RS (XS)
	Kosovo	КО
Republik Moldawien		MD
Georgien		GE
Ukraine		UA



Arbeitsschritte (Checkliste ab 01.01.2026)(1)

Matrix prüfen (aktuellste OJ-Fassung)

- In Tabelle 1 nachsehen, welche Buchstaben an allen drei Kanten deines Dreiecks stehen (Herstellland ↔ Bestimmungsland ↔ Vormaterialland).
- CR zählt für die gewählte Welt als C bzw. R.
- Diagonale Kumulation nur, wenn dreimal C/C/C (CR/C/C) oder R/R/R (CR/R/R)

Regelwelt wählen: C oder R

– C-Kumulierung nur bei C/C/C, R-Kumulierung nur bei R/R/R (ein "CR" erfüllt jeweils die Bedingung). Mix (z. B. R/R/C) = unzulässig.

Listenregel je HS anwenden (im gewählten Set)

- Prüfen, ob die Verarbeitung im Herstellland die konkrete Ursprungsvorschrift (Positionswechsel, Wertgrenze, Verarbeitungsschritt) erfüllt – HS-spezifisch, kein Pauschal-"50 %".
- Grundlage: revidierte PEM-Regeln (JC-Beschluss 1/2023)



Arbeitsschritte (Checkliste ab 01.01.2026)(2)

Kumulationsvoraussetzungen prüfen

 Nicht-Manipulations-Prinzip, ggf. buchmäßige Trennung, Drawback-Regeln etc. nach dem gewählten Set. (Details: revidierte Regeln/Guidance; Übergangslogik 2025 siehe unten.)

Nachweise/LE passend zur gewählten Welt

- Lieferantenerklärungen/Ursprungsnachweise müssen C oder R eindeutig abdecken.
- Zulässige Präferenznachweise (z. B. Ursprungserklärung, EUR.1/EUR-MED auch elektronisch möglich gem. JC-Beschluss 1/2024)

Dokumentation & Stammdaten

 IT-Kennzeichen/Materialstämme auf C oder R führen, Prüfpfad festhalten (Matrix-Stand, angewandte Listenregel, LE/Nachweise



Sonderhinweis 2025 (Übergangsfälle)

2025 gilt **CR/T** gemäß **JC-Beschluss 2/2024**; **Permeability** kann C-Ursprung in R-Ketten erlauben, soweit die beteiligten Paare "…/**T**" tragen und keine Matrix-Fußnote entgegensteht. **Ab 01.01.2026** entfällt "**T"/Permeability** vollständig.

- Mini-Entscheidungslogik C + C + CR → C-Kumulation: JA
- R + R + CR → R-Kumulation: JA
- R + C + CR → NEIN (nur 2025 ggf. via "T"/Permeability; ab 2026 nie).



PEM-Übereinkommen – ab 2026, was gilt?

- Übergangsregeln (T) enden; keine "Permeability" (Durchlässigkeit) mehr.
- Die diagonale Kumulation ist nur mehr innerhalb der Regelsets möglich:

- R-Kumulation: alle 3 Verbindungen = "R"
- C-Kumulation: alle 3 Verbindungen = "C"
- keine Mischung von C und R ein einem Dreieck zulässig

Die Kommissions-"Matrix" - im Amtsblatt C bleibt maßgeblich und wird fortlaufend nummeriert.



Die Matrix richtig lesen (ab 2026)

Legende:

 C = 2012-Regeln, R = 2023-Regeln, CR = beide möglich (parallel bestehende Protokolle)

Entscheidung:

- Pro Vorgang / Sendung ein Regelset wählen (R oder C)
- Für diagonale Kumulation muss das gleiche Kürzel bei allen 3 Paarungen stehen.



Länderstatus (EU – Partner)

Partnerland	EU – Land (Matrix Code)	Konsequenz aber 2026	Besonderheit
Ägypten (EG)	CR (2025: CR/T+)	Bilateral: R oder C möglich, R-Kumulation nur, wenn alle Kanten R sind	+ per 2025-Matrix: Keine Permeability (R/T) wenn EG- Bestimmungsland
Algerien (DZ)	С	Nur C-Kumulation mit anderen C-Partnern	
Jordanien (JO)	CR	R-Kumulation möglich, Drittland-Verbindungen prüfen	
Israel (IL)	С	Nur C-Kumulation	
Tunesien (TN	CR (2025: CR/T)	R- oder C- Kumulation je nach Dreieck, ab 2026 ohne T	



- Im gesamten PEM Raum gelten ab 1. Januar 2026 ausschließlich revidierte Ursprungsregeln.
- Damit endet am 31.12.2025 die Übergangsphase.
- Mit 1. Januar 2026 sind die Schwellen HS-abhängig (häufig "max. 50 % Nicht-Ursprungsmaterial des Ab-Werk-Preises, teils 40% / 70 % oder Positionswechsel.



PEM-Übereinkommen – Toleranzgrenze für Nicht-Ursprungsmaterial steigt auf 15 %

Bisher lag die Toleranzgrenze für zulässiges Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft bei 10%. Diese Toleranzgrenze wird auf 15 % erhöht.

Dadurch besteht mehr Flexibilität bei der Materialbeschaffung.

Vereinfachte Regeln bei der Ursprungsfindung für Textilien und Chemikalien

Im Textilbereich wird eine breitere Palette an Verarbeitungsschritten als ursprungsbegründend anerkannt.

Der Chemiebereich erlaubt bestimmte Reaktionen, um den Ursprung zu erlangen.

Dadurch wird die Nachweisführung erheblich erleichtert und der Aufwand für die Lieferantenerklärungen erheblich erleichtert.



Elektronische Präferenznachweisführung / Abschaffung des Draw-back-Verbots für die meisten Erzeugnisse

Präferenznachweise können künftighin auch elektronisch ausgestellt werden. Elektronische EUR.1/EUR-MED sind zulässig (JC-Beschluss 1/2024). Sie sind abkommensabhängig zu prüfen.

Dadurch wird die Zollabwicklung beschleunigt und vereinfacht.

Mit Ausnahme von Textilien und Bekleidung der Kapitel 50 – 63 wird vom Draw-back-Verbot Abstand genommen. Es können Zollrückerstattung oder Befreiungen auf Vormaterialien in Anspruch genommen werden, der Präferenzursprung geht dadurch nicht verloren.



Weitere Vereinfachungen

Mit Bewilligung durch die Zollbehörde dürfen künftighin Durchschnittswerte für Ab-Werk-Preise und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, um Kosten- und Wechselkursschwankungen auszugleichen.

Bei einigen Agrarprodukte gelten gewichtsbasierte Begrenzungen; die Listenregel je HS ist zu prüfen.

Die buchmäßige Trennung von Ursprungserzeugnissen werden gelockert, dadurch wird die Lagerhaltung deutlich vereinfacht.

Anstatt des Direktbeförderungsprinzips reicht ein Nachweis aus, dass die Erzeugnisse während des Transports nicht verändert wurden.



Was ist zu tun / Worauf ist zu achten

Prüfen der Lieferantenerklärungen und Aktualisierung der IT-Systeme

Ab dem Jahr 2026 ist die Kumulation nur mit Ländern möglich, die die revidierten PEM-Regeln übernommen haben.

Für Lieferantenerklärungen LE/LLE ist der amtlich vorgegebene Wortlaut aus der UZK-DVO (EU) Nr. 2015/2447 maßgeblich (vgl. Anhänge 22-15 = LE / 22-16 = LLE).

Seit der VO (EU) 2025/1728 muss, wenn mehrere Regelwerke möglich sind (C/R) den ausdrücklich angeben.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501728



Lieferantenerklärung Teil A

Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft (gemäß Anhang 22-15 UZK-IA; mit ergänzter Angabe des Rechtsrahmens nach VO (EU) 2025/1728)

Erklärung					
CIKIALIIIO	_		\sim		\sim
	г	IK			
EIIXIMI MIIM				u	ч

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichne – Warenbezeichnung/Handelsbezeichnung:	eten Waren
– ggf. Artikel-/Modell-Nr.:	
Ursprungserzeugnisse vons	ind* und die Ursprungsregelr
für den Präferenzverkehr mit	erfüllen.
*([EU] oder Land/Gruppe/Gebiet nach Anm. 2 des Musters	



Lieferantenerklärung Teil B

Rechtsrahmen (falls mehrere Regelwerke möglich sind): □ PEM-Übereinkommen – ursprüngliche Fassung ("C") □ Revidiertes PEM-Übereinkommen (JC-Beschluss Nr. 1/20 (Pflichtangabe gem. geänderter Fußnote; VO (EU) 2025/1728))23) ("R")
Kumulation: (nur ausfüllen, wenn einschlägig) □ Kumulation angewendet mit □ Keine Kumulation angewendet	(Land/Länder)
lch verpflichte mich, den Zollbehörden auf Verlangen weitere N Ort/Datum: Name/Funktion: Unterschrift:	achweise vorzulegen.



Lieferantenerklärung Teil C - Ausfüllhinweise

Hinweise zum Ausfüllen:

- Das Zielland/Partner bei "Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit …" ist die PEM-Zone bzw. der relevante Partner.
- Die Rechtsrahmen-Zeile ist zu setzen, wenn für die betroffene Paarung C und R parallel existieren (CR) du kreuzt das tatsächlich angewendete Set an.
- Ab 01.01.2026 gibt es keine Permeability mehr; Kumulation nur bei dreimal R oder dreimal C im Matrix-Dreieck.



Matrix – Teil A

Tabelle 1

Vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten der diagonalen Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone

		EF	TA-Lände	er	Teilnehmer am Barcelona-Prozess												Teilnehmer am Stabilisierungs- u Assoziierungsprozess der EU							
	EU	CH (+ LI)	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	ко	ME	MK	RS	MD	GE	UA
EU		CR	CR	CR	CR	С	CR/T (3)	С	CR		C	С		CR/T	C (1)	CR	CR	CR	CR	CR	CR	CR	CR	CR
CH (+LI)	CR		CR	CR	C		C	С	С	С	C	С		С	CR	CR	CR		CR	CR	CR	CR	CR	С
IS	CR	CR		CR	C		С	С	С	С	C	С		С	CR	CR	CR		CR	CR	CR	CR	CR	C
NO	CR	CR	CR		C		C	С	C	C	C	C		C	CR	CR	CR		CR	CR	CR	CR	CR	C
FO	CR	C	С	C											CR									
DZ	C																							
EG	CT/R (3)	C	С	C					С		C			С	C									
IL	С	C	С	С					С						C									
JO	CR	C	С	C			С	С			C			С	<u> </u>									
LB		C	C	C											 									\vdash
MA	C	C	С	С			C		С					С	C									1
PS	C	C	С	C											C									1
SY															C									
TN	CT/R	C	С	C			C		C		C				C									1
TR	C (1)	CR	CR	CR	CR		C	С			C	С	C	С		C (*)	C (*)	(*)	C (*)	C (*)	C (*)	С	C (2)	
AL	CR	CR	CR	CR											C (*)		CR	CR	CR	CR	CR	CR		
BA	CR	CR	CR	CR											C (*)	CR		CR	CR	CR	CR	CR		
КО	CR														(*)	CR	CR		CR	CR	CR	CR		\vdash
ME	CR	CR	CR	CR											C (*)	CR	CR	CR		CR	CR	CR		\vdash
MK	CR	CR	CR	CR								\vdash			C (*)	CR	CR	CR	CR		CR	CR		CR
RS	CR	CR	CR	CR	_			_				\vdash			C (*)	CR	CR	CR	CR	CR		CR		+



Matrix - Teil B

		EF	TA-Lände	er		Teilnehmer am Barcelona-Prozess										Teilnehn Asso	ner am St ziierungsp	abilisierur orozess de	ngs- und er EU				
MD	CR	CR	CR	CR										C	CR	CR	CR	R	CR	CR			CR
GE	CR	CR	CR	CR										C (2)									С
UA	CR	С	С	С															CR		CR	С	

- (*) Eine diagonale Kumulierung zwischen Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei ist möglich. Siehe Tabelle 3 für die Möglichkeit einer diagonalen Kumulierung zwischen der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei.
- (¹) Für Waren, die unter die Zollunion EU-Türkei fallen, ist das Anfangsdatum der 27. Juli 2006. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist das Anfangsdatum der 1. Januar 2007 (keine Kumulierung mit MD und GE). Für Kohle und Stahlerzeugnisse ist das Anfangsdatum der 1. März 2009 (keine Kumulierung mit MD und GE).
- (2) Für die Erzeugnisse
 - gemäß den Kapiteln 1 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren und
 - für die unter Anhang 1 des Freihandelsabkommens zwischen der Republik Türkei und Georgien fallenden Erzeugnisse kann die Ursprungskumulierung nur bei Ursprung in der Republik Türkei und Georgien angewandt werden.
- (3) Eine diagonale Kumulierung ist gemäß den Regeln von 2012 möglich (C). Ägypten teilte jedoch mit, dass gemäß den internen Vorschriften des Landes eine diagonale Kumulierung auf der Grundlage der Durchlässigkeit nach den Regeln von 2023 (R/T) nicht gestattet ist, wenn Ägypten das Bestimmungsland ist.